

Newsletter 01/2020 für Studierende und Beschäftigte mit Familienaufgaben an der THD

Liebe Studierende und Beschäftigte im Verteiler „Familie an der Hochschule“,
zunächst wünschen wir Ihnen ein gesundes und glückliches neues Jahr.

Im aktuellen Newsletter informieren wir Sie über interessante Neuigkeiten und Änderungen aus unserem Ressort und bei zentralen Familienleistungen.

(Das Ressort Family Affairs und die THD übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.)

Ressort Family Affairs - Aktuelles

Kinderbetreuung in den Osterferien

Voraussichtlich am Dienstag und Mittwoch, 07./08.04.2020 bieten wir wieder eine Ferienbetreuung für Grundschul Kinder an. Programm und Anmeldung werden im Februar per E-Mail versandt.

Babysitterbörse

Wir machen auf unsere Babysitterbörse aufmerksam. Viele Studentinnen haben sich in unsere Börse aufnehmen lassen, die gerne Kinder betreuen und sich somit etwas hinzuverdienen möchten.

Anfragen bitte per E-mail an family-affairs@th-deg.de

Kids Box

Sowohl an der THD als auch am ECRI können Sie sich bei Betreuungsnotfällen ein mobiles Eltern-Kind-Zimmer ausleihen. Die Kids Box ist eine fahrbare Spielekiste, in der Spielsachen und Malutensilien für Babys und Kinder bis ins Grundschulalter vorrätig sind. Auch Schlaf- und Wickelmöglichkeiten finden sich darin.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch oder per E-Mail.

Was ändert sich bei den finanziellen Leistungen für Familien zum Jahresanfang 2020?

Krippengeld in Bayern

Eltern von Krippenkindern in Bayern können seit Jahresanfang einen Zuschuss von 100€ erhalten. Dieses gibt es für Eltern, die ihre ein- und zweijährigen Kinder in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen betreuen lassen. Das gemeinsame

Jahreseinkommen der Eltern darf eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigen.

Nähere Infos unter: www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld

Kinderfreibetrag

Eltern erhalten entweder Kindergeld oder steuerliche Freibeträge für Kinder bei der Einkommensteuer. Zum 1. Januar 2020 erfolgt eine Erhöhung um 192€. Der Kinderfreibetrag beträgt dann 5172€ im Jahr 2020.

Darüber hinaus gibt es noch einen Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf der Kinder in Höhe von 2640€. Bei der Einkommensteuerveranlagung werden beide Freibeträge zusammengezogen.

Kinderzuschlag

zum 1. Januar 2020 entfallen die oberen Einkommensgrenzen für den Bezug des Kinderzuschlags. Einkommen der Eltern, das über ihren eigenen Bedarf hinausgeht, wird nur noch zu 45 Prozent, statt bisher 50 Prozent, auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Mehr Unterhalt für Alleinerziehende (Düsseldorfer Tabelle)

Die sogenannte [Düsseldorfer Tabelle](#) bildet die Grundlage für die Unterhaltsberechnung für Kinder von getrennt lebenden Eltern. Zum 1. Januar 2020 tritt die neueste Version in Kraft. Mit ihr gibt es Änderungen in der Unterhaltsberechnung. So erhalten beispielsweise minderjährige Kinder gemäß der untersten Einkommensgrenze bis 1.900€ je nach Altersstufe zwischen 15€ und 21€ mehr an Unterhalt.

Unterhaltspflichtigen steht ein Selbstbehalt zu, der mit Inkrafttreten der neuen Düsseldorfer Tabelle erstmals seit 2015 angehoben wurde.

Wohngelderhöhung

Durch die Wohngelderhöhung zum 01.01.2020 werden mehr Haushalte als vorher wohngeldberechtigt sein, neue Mietstufen wurden eingeführt und

Wohngeldempfänger werden von einer Leistungserhöhung profitieren. Weitere

Informationen unter www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/wohngeldreform-1608058. Den Wohngeldantrag finden Sie unter

www.stmb.bayern.de/assets/stmi/wohnen/wohngeld/35_mietzuschuss_antrag_bildschirm.pdf. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob ein Wohngeldantrag für Sie Sinn macht,

lassen Sie sich dazu gerne in den Sozialberatungen des Studentenwerks Ndb./Opf. oder direkt bei Ihrer zuständigen Wohngeldstelle beraten.

Kostenübernahme für Pflegeheim erst ab Einkommen von 100.000€

Wenn Eltern ins Pflegeheim müssen, ist das ein erheblicher Einschnitt - nicht nur für die Pflegebedürftigen, sondern auch für die Kinder. Vor allem finanziell konnte das bisher für die Nachkommen zur Belastung werden. Um Angehörige zu entlasten, hat der Gesetzgeber jüngst das Angehörigen-Entlastungsgesetz verabschiedet. Das besagt, dass Kinder von Betroffenen erst ab einem jährlichen Bruttoeinkommen von 100.000€ zur finanziellen Beteiligung an den Pflegekosten herangezogen werden können. Diese Regelung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Masernschutzgesetz tritt zum 1. März 2020 in Kraft

Das "Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)" wurde im November verabschiedet und schreibt ab 1. März 2020 die Impfpflicht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in eine Gemeinschaftseinrichtung wie eine Kindertagesstätte oder eine Schule vor. Dieses gilt ebenfalls für Mitarbeiter.

(Quellen: PNP vom 31.12.2019 sowie www.familienkasse-info.de/news/2020-01-02-aenderungen-2020-wie-familien-im-neuen-jahr-profitieren-koennen.html)